

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück, Knauer, Schneider Siegfried u.a. und Fraktion CSU

Drs. 14/6553, 14/7476

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes

§ 1

Art. 22 Abs. 6 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S 40, BayRS 2238-1-K) erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. im Wintersemester 2001/02 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muss spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

²Bei entsprechendem Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regelung in Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm